

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Gemäß §§ 11, 1 Absätze 1 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1.

Für den Parkplatz an und um die Großsporthalle (inklusive der Parkplätze in der Georg-Jung-Straße und Max-von Laue-Straße) sowie dem Landungsplatz wird befristet ein Aufenthaltsverbot ausgesprochen.

2.

Wird gegen Ziffer 1 dieser Verfügung verstoßen, erfolgt ein sofortiger Platzverweis. Weiterhin stellt der Verstoß eine Ordnungswidrigkeit gem. § 77 Abs. 1 HSOG dar. Die Ordnungswidrigkeit wird gem. § 77 Abs. 2 HSOG mit einer Geldbuße in Höhe von 200,00 € je Person geahndet.

3.

Wird ein Platzverweis nicht befolgt, wird die Maßnahme mit Zwang durchgesetzt.

4.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und hebt die Allgemeinverfügung vom 04.02.2021 auf. Sie ist vorerst bis zum 07.03.2021 befristet. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Die Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden haben die Aufgabe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung drohende Gefahren abzuwehren oder bereits eingetretene Störungen zu beseitigen und können gemäß § 11 HSOG die erforderlichen Maßnahmen hierfür treffen.

Aufgrund der Feststellungen der Gefahrenabwehrbehörden liegen Erkenntnisse vor, dass sich auf dem o.g. Platz Menschen treffen und sich in Gruppen zusammentun. Hierbei wurde festgestellt, dass es insbesondere in den Abend- und Nachtstunden zu einer starken Verunreinigung (Müllansammlung) auf den o.g. Flächen kommt und auch gegen die geltenden Corona-Kontaktbeschränkungen verstoßen wird. Weiterhin wurden zudem vermehrt Straftaten wie Vandalismus festgestellt. Es handelt sich bei der Maßnahme um ein Aufenthaltsverbot. Die notwendige Durchquerung des Bereiches (Durchlaufen) sowie die Ausübung des Sport- und Trainingsbetriebes von Vereinen sind nicht verboten.

Die Anwendung des unmittelbaren Zwanges nach § 52 des HSOG ist als taugliches Zwangsmittel geboten. Die zwanghafte Räumung der besagten Fläche ist eine vertretbare Handlung. Ein anderes Zwangsmittel ist nicht praktikabel und fördert nicht den Zweck, den bestehenden Zustand umgehend zu beseitigen.

Besondere Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist erforderlich und notwendig.

Die Eindämmung der Straf- und Ordnungswidrigkeiten gebietet das sofortige Handeln. Der Schutz der Allgemeinheit ist, gerade in Bezug der geltenden Kontaktbeschränkungen, hier höher zu werten als das private Interesse einzelner Personen.

Bei einem Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung wäre ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung eine gerichtliche Klärung nötig. Dies ist aufgrund der Dringlichkeit nicht zielführend.

Es liegt daher im öffentlichen Interesse, dass das Verbot unverzüglich umgesetzt wird und im Fall eines Widerspruchs nicht abgewartet werden muss, bis das administrative bzw. das verwaltungsgerichtliche Verfahren abgeschlossen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

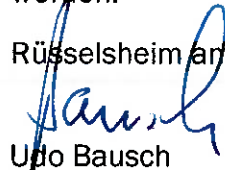
Die Monatsfrist ist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Gericht eingeht.

Die Klage ist gegen die Stadt Rüsselsheim am Main, vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten.

Die Klage kann auch im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs bei dem genannten Gericht innerhalb der Rechtsmittelfrist eingereicht werden. Die Einreichung elektronischer Dokumente muss in der aus der Anlage 2 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei Hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26.10.2007 ersichtlichen Form erfolgen. Die zu verwendende Zugangs- und Übertragungssoftware

kann über die Internetseite <http://www.justiz.hessen.de> lizenzfrei heruntergeladen werden.

Rüsselsheim am Main, 16.02.2021



Udo Bausch

-Oberbürgermeister-